

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Katholische Elternschaft Deutschlands im Erzbistum Köln e.V. (KED Köln).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein gehört dem Landesverband KED in NRW und dem KED-Bundesverband an.
- (4) Über die KED in NRW ist der Verein ein beim Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannter Elternverband.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein hat sich folgende Aufgaben gesetzt:

- (1) Die Interessen christlicher Eltern von Kindern
 - in staatlichen Schulen aller Schulformen,
 - in staatlichen Bekenntnisschulen aller Schulformen,
 - in katholischen Schulen in freier Trägerschaft aller Schulformen innerhalb des Erzbistums Köln zu vertreten;
- (2) auf die Verwirklichung christlicher Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in Kindergärten, Schulen Berufsschulen, Akademien und Hochschulen hinzuwirken;
- (3) christliche Erziehung und Bildung in den Familien durch Information, Beratung und Schulung der Eltern zu unterstützen;
- (4) für die Verwirklichung des Elternrechts, insbesondere gem. Art. 6 Grundgesetz und Art. 8 Landesverfassung NRW und für die Mitbestimmung und Mitwirkung der Eltern im Erziehungs-, Schul- und Ausbildungswesen einzutreten;
- (5) das Recht der Eltern auf freie Schulwahl durchzusetzen;
- (6) Eltern bei der Durchsetzung ihrer Rechte beratend zu unterstützen;
- (7) die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern;
- (8) Fortbildungsveranstaltungen für Eltern und Lehrer durchzuführen;
- (9) das Recht auf Errichtung und Förderung katholischer Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft

- (10) die Ziele und Aufgaben des Vereins durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Körperschaft ist: Förderung der Erziehung und schulischen Bildung gem. § 52 Abs. 2, S. 1, Nr. 7 AO
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

- (1) Jede geschäftsfähige Person, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, sowie die Schulpflegschaften, Schulvereine und weitere Vereine und Organisationen, die die Ziele der KED unterstützen wollen; insbesondere Elternvertreter aus Kindergärten und Schulen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages sollen die Gründe dem abgelehnten Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes bis zu vier Wochen vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ausschluss

- a) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, gegen die Vereinssatzung, gegen Anordnungen des Vorstandes, bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei zu vertretendem Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von länger als sechs Monaten und weiterer Nichtzahlung auch nach Mahnung kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 - b) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, ist das Mitglied vor der Entscheidung von den jeweils Entscheidungsbefugten anzuhören.
 - c) Gegen die Entscheidung kann das Mitglied schriftlich innerhalb von vier Wochen ab der Entscheidung Einspruch einlegen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Haftung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe einer

Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesandt worden sein. Das gilt auch für den Fall einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Weitere Tagesordnungspunkte müssen beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Ankündigung weiterer Tagesordnungspunkte.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Verhinderung von ihrer/ seiner Stellvertretung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich übertragen werden, wobei auf eine Person maximal fünf Stimmen entfallen dürfen. Die schriftliche Übertragung muss der / dem Vorsitzenden vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung).
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (6) Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsmäßigen Rechte ausüben
- (7)

- können. Die Gültigkeit von Beschlüssen wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind.
- (8) Die Beschlussfassung (einschließlich der Wahlen, sofern gewünscht) kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.
- (9) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. In den übrigen Fällen wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt.
- (10) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (1) Satzungsänderungen; dazu ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Die Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzendem
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister
 - bis zu drei Beisitzern/innen
- Die/der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertretung müssen der katholischen Konfession angehören und im Besitz der kirchlichen Gliederschaftsrechte sein.

- (2) Der Leiter der Hauptabteilung Schule-Hochschule des Generalvikariates des Erzbistums Köln oder eine von ihm benannte Vertretung kann zur Beratung an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt, es sei denn ein Vorstandsmitglied tritt gem. § 4 aus, wird gem. § 9, Abs. 6 ausgeschlossen oder erklärt seinen Rücktritt von den Vorstandssämttern durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wählt – auf Antrag geheim – aus seinen Mitgliedern, die Vorsitzende / den Vorsitzenden, die Stellvertretende / den Stellvertreter und die Schatzmeisterin / den Schatzmeister. Vertreter oder Vertreterinnen für die Landes- und Bundesebene der KED sowie für andere Gremien können durch den Vorstand berufen werden.
- (5) Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden und seinem/ihrem Stellvertreter/in gemeinsam oder von einem der beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß §26 Abs. 2 BGB vertreten.
- (6) Ausschluss:
- Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein schwerwiegender Verstoß durch ein Vorstandsmitglied liegt auch dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten von der aktiven Vereinsarbeit ohne jegliche Rücksprache im Vorstand zurückzieht, oder sein Handeln oder Unterlassen gegen einen Mehrheitsbeschluss des amtierenden Vorstandes verstößt.
 - Wird ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen, ist das Vorstandsmitglied vor der Entscheidung von den anderen Vorstandsmitgliedern anzuhören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Vorstandsmitglied schriftlich innerhalb von vier Wochen ab der Entscheidung Einspruch einlegen. Über einen Einspruch entscheiden die Vorstandsmitglieder mit

- einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten dieses Vorstandsmitgliedes.
- (c) Beim Ausschluss eines Vorstandsmitglieds als Vereinsmitglied aus dem Verein gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Austritt, Ausschluss oder Rücktritt vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens jedoch auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung diese Vorstandsposition nachgewählt werden.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen. Diese/r führt die Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift muss vom Vorstand genehmigt werden.

§ 10 Der Beirat

Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder. Die Beiratsmitglieder beraten den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Seine Mitglieder werden über die Vorstandarbeit aktuell informiert und mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Beträgt die Anzahl der Anwesenden weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit abstimmt

Die Mitgliederversammlung ernennt zugleich zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 13 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Erzbistum Köln mit der Maßgabe, es entsprechend den Zielen des Vereins zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

§ 15 Kirchliche Anbindung

- (1) Der Verein unterliegt gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches über kirchliche Vereinigungen (cc305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Erzbischof hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (3) Die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung für den kirchlichen Dienst (abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 22.9.1993, S. 220 ff) wird in ihrer jeweiligen Fassung vom Verein als verbindlich anerkannt. Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Darüber hinaus bedürfen folgenden Rechtsgeschäfte zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Köln:
- Begründung von Beteiligungen jeder Art sowie die Gründung von Gesellschaften,

- b) Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteiles,
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) Abgabe von Bürgerschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

Bonn, am 15. Dezember 2025

§ 16 Prävention/Intervention

Die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PrävO)“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung, Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 04.Juni 1986 verabschiedet worden und mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 9447 am 3. Dezember 1986 in Kraft getreten.

Am 22. November 1996 hat die Mitgliederversammlung durch Beschluss eine erste Änderung, am 3. Juni 2004 eine zweite, am 02. Juli 2013 eine dritte, am 17. Juni 2021 eine vierte, am 25. August 2023 eine fünfte und am 15. Dezember 2025 eine sechste Satzungsänderung vorgenommen.



Andrea Honecker
Vorsitzender KED Köln